

Überprüfung der Alarmierungsbereitschaft in den Aargauer Gemeinden : "Pronto 89"

Autor(en): **Vögtli, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **36 (1989)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-367841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

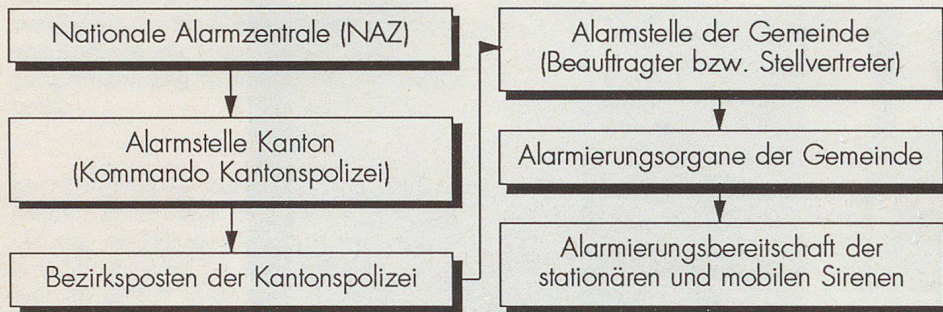
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Überprüfung der Alarmierungsbereitschaft in den Aargauer Gemeinden

«Pronto 89»

Alarmorganisation im Kanton Aargau

Der Alarmierungsablauf ist im Kanton Aargau wie folgt geregelt:



Ausgangslage

Die Auswertung der Ergebnisse der gesamtschweizerischen Alarmierungsübung «Rapid 88» der Nationalen

Dr. M. Vöggtli, Chef der Abteilung Zivile Verteidigung des Kantons Aargau

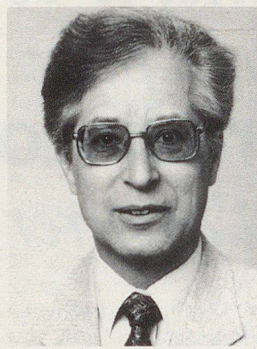
Alarmzentrale (NAZ) vom 28. September 1988 hat ergeben, dass

- für die Alarmierung der letzten erfassten Gemeinde im Kanton Aargau ab Einsatzzentrale der Kantonspolizei insgesamt 1 Stunde und 52 Minuten benötigt wurden
- von den im Kanton Aargau erfassten 204 Gemeinden deren 103 oder 50,4% nicht in der Lage waren, die

Alarmierungsbereitschaft nach erfolgtem Auftrag innert 30 Minuten zu erstellen.

Die wichtigsten Gründe, welche in den Gemeinden zu empfindlichen Zeitverlusten führten, können wie folgt zusammengefasst werden:

- der Beauftragte des Gemeinderates für Warnung und Alarmierung beziehungsweise seine Stellvertreter kannten den Auftrag nicht
- das Personal der Gemeindeverwaltungen war über die Alarmorganisation und das von ihm erwartete Verhalten nicht oder nur teilweise instruiert
- das Alarmierungspersonal war nicht innert nützlicher Frist erreichbar.

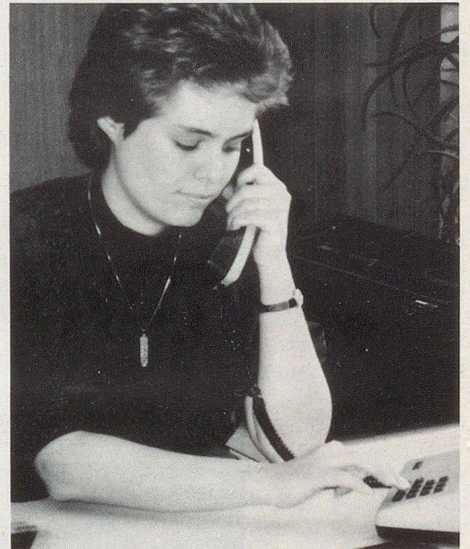


Dr. Martin Vöggtli,
Chef der Abteilung
Zivile Verteidigung
des Kantons
Aargau.

Alarmierungsübungen «Pronto 89»

Gestützt auf die Erfahrungen aus der Alarmierungsübung «Rapid 88» führt die Abteilung Zivile Verteidigung zwischen dem 1. Februar und 10. Dezember 1989 in zwanzig Gemeinden des Kantons Aargau je eine Alarmierungsübung («Pronto 89») durch. Tag und Tageszeit werden nicht im voraus bekanntgegeben. Die Alarmierung kann bei Tag oder Nacht an allen Wochentagen erfolgen.

Die Übungen «Pronto 89» dienen dazu, die Alarmierungsbereitschaft in den Gemeinden stichprobenweise zu überprüfen und die anlässlich der Übung «Rapid 88» festgestellten organisatorischen Mängel zu beheben. Für die zeitgerechte Alarmierung der Bevölkerung ist es entscheidend, dass in der Gemeinde nach Eingang des Alarmierungsauftrages innert spätestens einer halben Stunde die Alarmierungsbereitschaft erstellt beziehungsweise der Alarm ausgelöst werden kann. Die Alarmierungsbereitschaft in den Ge-



Entgegennahme des Alarmierungsauftrages auf der Gemeindekanzlei. (Foto: AZV)

meinden ist in dem Zeitpunkt erreicht, wenn die Sirenenwarte am Auslöseknopf der stationären Sirenen eingetroffen sind beziehungsweise wenn die entsprechenden Fahrzeuge mit den montierten Sirenen abfahrtsbereit sind.

Die Übungen «Pronto 89» werden durch einen Alarmierungsauftrag des zuständigen Bezirkspostens der Kantonspolizei ausgelöst. Der zuständigen Alarmierungsstelle (Beauftragter des Gemeinderates oder Gemeindeverwaltung) wird mitgeteilt, dass es sich um die Übung «Pronto 89» handle und die Sirenen im Rahmen dieser Übung nicht in Betrieb gesetzt werden dürfen.

Für die Durchführung der Übungen «Pronto 89» werden Mitarbeiter der Abteilung Zivile Verteidigung eingesetzt. Diese sind im Besitze eines entsprechenden Ausweises. Der jeweilige Übungsleiter meldet sich im Verlaufe



Übermittlung des Alarmierungsauftrages durch die Kantonspolizei.

(Foto: KAPO AG)



Feuerwehrfahrzeug mit montierter mobiler Sirene.

(Foto: AZV)

der Übung beim jeweiligen Verantwortlichen der Gemeinde persönlich. Unmittelbar nach Erstellung der Alarmierungsbereitschaft erfolgt eine erste kurze Übungsbesprechung. Dem Gemeinderat wird ein paar Tage später der schriftliche Übungsbericht zugestellt.

Erfahrungen

Bei den bisher durchgeführten Übungen «Pronto 89» konnte mit wenigen Ausnahmen, eine erhebliche Steigerung in der raschen Erstellung der Alarmierungsbereitschaft festgestellt werden. Der durchschnittliche zeitliche Bedarf liegt bei 20 Minuten. Die Gründe für diese erfreuliche Entwicklung mögen einerseits in den Konsequenzen der Übung «Rapid 88» und andererseits in der Ungewissheit einer möglichen Alarmierung im Rahmen von «Pronto 89» liegen. Die Gemeinden haben aber offenbar ihre organisatorischen Massnahmen nochmals überprüft und ausgetestet. Schwachpunkte sind aber nach wie vor die bei Tag als Alarmstelle bezeichneten Gemeindeverwaltungen. Vielfach ist in diesen



Fahrer der mobilen Sirene: letzter Blick auf den Routenplan. (Foto: AZV)

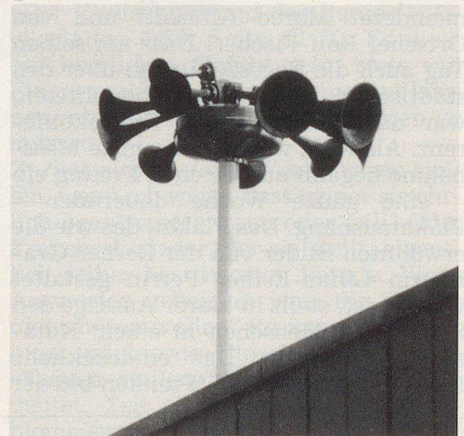
Fällen das Personal nicht oder nur teilweise über die zu treffenden Massnahmen instruiert. Zudem verfügen auch die Fahrer der mobilen Sirenen nicht immer über die erforderlichen Routenpläne. Diese sind vor allem im Falle einer möglichen Stellvertretung von grosser Bedeutung.

Schlussbemerkungen

Es ist Aufgabe der kantonalen Behörden, das kantonale Alarmierungsdispositiv laufend zu optimieren und auf seine Tauglichkeit zu überprüfen.

Im Rahmen des Regierungsprogrammes 1989 – 1993 ist deshalb mit einem geschätzten Kostenaufwand von rund 8 Millionen Franken vorgesehen, im Kantonalen Polizeikommando in Aarau eine Sirenenfernsteuerung und SMT-Anlage einzurichten. Damit könnten sämtliche Gemeinden des Kantons Aargau von dieser Stelle aus zentral alarmiert werden. In den Gemeinden wäre in diesem Fall noch der Einsatz der mobilen Sirenen und die telefonische Alarmierung sicherzustellen.

Aber auch nach Einführung einer zentralen Sirenenauslösung bleibt die Verantwortung für die zeit- und lagegerechte Alarmierung der Bevölkerung in



Auslösung der stationären Sirene. (Foto: AZV)

Katastrophenfällen in Friedenszeiten primär bei den Gemeindebehörden. Diese hat deshalb auch periodisch die Alarmorganisation in ihrer Gemeinde zu überprüfen. ▴

Schutzraumliege-System MV3

BZS schockgeprüft

für Schutzräume bis 200 Schutzplätze

- 3er-Schutzraumliegestelle MV3 292.60
- 6er-Schutzraumliegestelle MV3 611.20
- 9er-Schutzraumliegestelle MV3 929.80

VARGA AG Metallwarenfabrikation
Chamerstr. 14 6343 Rotkreuz Tel. 042-64 12 89

